

70. 1. über die Wahrung der Frist zur Erhebung der Klage in § 5 des preußischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850.

2. Unterliegt der Anspruch aus § 1 dieses Gesetzes der dreijährigen Verjährungsfrist des § 852 BGB.?

Preuß. Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 §§ 1, 5. Reichst. Tumultschadengesetz vom 12. Mai 1920 §§ 6, 15. Verordnung vom 8. Januar 1924 (RGBl. I S. 23). BGB. §§ 202, 203, 242, 852.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1928 i. S. N. (N.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). VI 222/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betrieb zwei Konfektionsgeschäfte. Das Hauptgeschäft befand sich in der M.straße in B., das andere in N. In der Nacht zum 11. Januar 1919 wurde das Hauptgeschäft aus Anlaß der Spartakistenunruhen von einer Menschenmenge vollständig ausgeplündert; die Schaufenster wurden sämtlich zertrümmert. Der

Kläger meldete am 12. Januar 1919 bei der Beklagten einen Tumultschaden von 95169 M. an und erhob, nachdem er am 2. Oktober 1919 abschlägig beschieden worden war, noch im gleichen Monat Klage gegen die Stadtgemeinde B. auf Zahlung jenes Betrags. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. Januar 1922 wurde die Beklagte unter Abweisung der Mehrforderung des Klägers zur Zahlung von 67169 M. verurteilt. Am 26. April 1922 zahlte sie 74000 M. einschließlich Zinsen und Kosten.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch diese Zahlung der ihm erwachsene Schaden nicht gedeckt sei. Er hat sich daher durch Schreiben vom 27. Februar und 5. März 1926 wegen Erstattung seines weiteren Schadens an die Beklagte gewandt. Diese hat sich jedoch nur bereit erklärt, ihm den Unterschied zwischen den Goldmarkwerten der Urteilssumme am Tage der Urteilsverkündung und am Tage der Zahlung mit 606,51 RM. zu zahlen; die Begleichung seiner Mehransprüche hat sie dagegen abgelehnt. Nachdem dem Kläger auf seinen Antrag vom 1. April 1926 das Armenrecht bewilligt worden war, hat er Anfang Oktober 1926 auf Grund der Behauptung, daß durch die Plünderung vom 11. Januar 1919 sein wirtschaftliches Bestehen vernichtet sei, die gegenwärtige Klage auf Zahlung von 30086,76 RM. nebst Zinsen erhoben. Er berechnet seinen noch nicht erstatteten Restschaden auf 40115,70 RM. und verlangt hiervon 75%. Die Beklagte hat einen Teilbetrag von 673,50 RM. nebst 175,08 RM. Zinsen alsbald anerkannt und an den Kläger gezahlt. Im übrigen hat sie den Klagenanspruch bestritten.

Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Kammergericht dagegen bezeichnete den Klagenanspruch in Höhe von 848,58 RM. (obengenannter Teilbetrag nebst Zinsen) als erledigt und wies die Klage im übrigen ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Klagenanspruch ist auf drei Gründe gestützt: auf das preußische Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 (GS. S. 199), auf Verzug der Beklagten und endlich auf Aufwertung.

Von diesen Klagegründen hat der letzte ohne weiteres außer Betracht zu bleiben. Denn das preußische Tumultschadengesetz gewährt dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde; es muß der Zustand hergestellt werden, der bestehen

würde, wenn die schädigende Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Demnach hat die Beklagte dem Kläger — unbeschadet der teilweisen Abweisung seines Anspruchs im Vorprozeß — den Geldbetrag zu gewähren, der zur Wiederbeschaffung der ihm gestohlenen Waren und zur Wiederherstellung der zertrümmerten Schaufenster nötig ist, und nicht nur den Betrag, der seinem Nennwert nach den Werte jener Sachen zur Zeit des schädigenden Ereignisses entsprach. Es steht auch ein unmittelbarer und nicht etwa nur ein mittelbarer Schaden oder gar nur ein entgangener Gewinn in Frage (RGZ. Bd. 98 S. 10, 55, 205, Bd. 101 S. 419, Bd. 102 S. 143, 384, Bd. 105 S. 117, 151 Bd. 107 S. 228). Vergeblich weist die Beklagte darauf hin, daß das Reichswirtschaftsgericht, das gemäß § 6, § 15 Abs. 3 des Reichs-Tumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) in letzter Instanz über den Erstattungsanspruch der Gemeinde gegen das Reich und das Land zu entscheiden hat, die Berücksichtigung der seit dem Schadensfall infolge Wertsteigerung eingetretenen Erhöhung der Schadenssumme ablehne (Behnisch in JW. 1922 S. 57; Küppers im preuß. Verwaltungsblatt Bd. 45 S. 38 Nr. 2b und 2d; andererseits Entsch. des Reichswirtschaftsgerichts Bd. 2 S. 146). Eben-  
sowenig kann die Beklagte geltendmachen, der Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Schadensberechnung durch die ordentlichen Gerichte stehe der auf teilweise Entlastung der Gemeinden von der Tumultschadenzahlung gerichtete Wille des Gesetzgebers und die Unbilligkeit entgegen, die darin läge, daß die Gemeinden zwar den Schaden in vollem Umfang erstatten müßten, ihn aber nur zu einem geringen Bruchteil auf Reich und Land abwälzen könnten. Eine abweichende Stellungnahme des Reichswirtschaftsgerichts nötigt nicht dazu, dem Geschädigten den Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde insoweit zu versagen, als er nach der vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt erscheint. Steht hiernach dem Kläger ein Schadenserlassanspruch, und zwar ein Wertanspruch zu, der als solcher zur Berücksichtigung des Geldentwertungsschadens führt, so scheidet der Gesichtspunkt der Aufwertung im eigentlichen Sinne aus. Denn die Aufwertung ist nur ein äußerster Notbehelf für den Fall, daß alle anderen Rechtsgründe zur Herbeiführung eines der Billigkeit entsprechenden Ergebnisses versagen (RGZ. Bd. 109 S. 63, Bd. 111 S. 366, Bd. 114 S. 345). Damit erledigt sich die Einrede

der sog. Wertwirkung, die sich darauf stützt, daß der Kläger wider Treu und Glauben erst im Februar 1926 mit seinem Anspruch hervorgetreten sei. Es bedarf auch an dieser Stelle keiner Stellungnahme zu dem Vorbringen der Beklagten, daß der Anspruch des Klägers als ein solcher öffentlichrechtlicher Akt der Aufwertung grundsätzlich unzugänglich sei. Eine *actio judicati* auf Grund des rechtskräftigen Urteils vom 11. Januar 1922 liegt nicht vor. Andererseits ist eine Berücksichtigung des Verarmungsfaktors ausgeschlossen.

Auf den Klagegrund des Verzugs kann es nach Lage der Sache nicht ankommen. Denn auch dieser stützt sich schließlich auf das Tumultschadengesetz (RGZ. Bd. 111 S. 104) und führt weder zu einer Erhöhung der Klageforderung, soweit der Hauptanspruch in Betracht kommt, noch zu einer günstigeren Rechtsstellung des Klägers in Ansehung der Einwände der Beklagten.

Zu prüfen bleibt hiernach nur noch der erste Klagegrund. Insofern ist die Rechtslage folgende. Der Tatbestand des § 1 des preuß. Tumultschadengesetzes, das nach Art. 108 EW. z. BGG. in Kraft geblieben ist, liegt unstreitig vor. Da der Kläger nur einen Vermögensschaden geltendmacht und dieser in der Zeit zwischen dem 1. November 1918 und dem 14. Mai 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Reichs-Tumultschadengesetzes (RGZ. Bd. 108 S. 235), verursacht worden ist, so bleibt nach dem — abweichend vom Regierungsentwurf durch den Ausschuß der Nationalversammlung zum Schutz wohlervorbener Rechte eingefügten — § 15 Abs. 1 des Reichs-Tumultschadengesetzes das bisherige Recht maßgebend. Der Kläger kann jedoch, da das Urteil vom 11. Januar 1922 nur für einen jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Teil seines Anspruchs Rechtskraft geschaffen hat (§ 15 Abs. 1 S. 2 Reichs-TumultschG.), keinen Ersatz beanspruchen für seinen mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn, und ebensowenig für Gegenstände, die seinem Luxusbedürfnis dienen. Eine weitere Begrenzung hat der Anspruch des Klägers durch die Verordnung vom 8. Januar 1924 (RGBl. I S. 23). insofern erfahren, als er auf den in § 1, § 2 Abs. 1 des Reichs-Tumultschadengesetzes bezeichneten Umfang beschränkt worden ist und als § 2 Abs. 1 in der Fassung der eben genannten Verordnung den Entschädigungsanspruch nur gewährt, wenn und soweit das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen ge-

fährdet ist; auch darf die Entschädigung 75% des festgestellten Schadens nicht überschreiten. Die mit der Tumultschaden-Regelung sich befassenden späteren Verordnungen vom 14. Februar 1924 (Dritte SteuernotWo. Art. IVa § 42 Abs. 2 Nr. 7, RWBl. I S. 74) und vom 29. März 1924 (das. S. 381) sind hier nicht von Bedeutung.

Für den Fall, daß auf Grund der bisherigen Gesetze Verjährung eingetreten oder eine Ausschlußfrist abgelaufen war, gewährt das Reichs-Tumultschadengesetz in § 15 Abs. 4 dem Geschädigten eine Art von allgemeiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, indem es ihm gestattet, seine Ansprüche binnen einer mit dem 13. August 1920 ablaufenden Ausschlußfrist nach den alten Gesetzen geltendzumachen. Für die Verfolgung und den Umfang des Ersatzanspruchs sind dann aber die §§ 1—10, 12 des Reichs-TumultschG. maßgebend, also auch § 6, der die Verfolgung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg ausschließt. Diese Sondervorschrift kommt hier nicht zur Anwendung. Denn am 14. Mai 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Reichs-Tumultschadengesetzes, war der erst am 11. Januar 1919 entstandene Schadenersatzanspruch des Klägers keinesfalls verjährt, und daß an jenem Tage die Ausschlußfristen des § 5 des preuß. Tumultschadengesetzes noch nicht abgelaufen waren, hat das Kammergericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Danach bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs keine Bedenken (JW. 1925 S. 497 Nr. 5, S. 498 Nr. 7; Entsch. des Reichswirtschaftsgerichts Bd. 1 S. 104, 107, 292, 294, 317).

Danach war zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die in § 5 des preuß. Tumultschadengesetzes verordneten Ausschlußfristen gewahrt sind. Daß die erste Frist, die vierzehntägige Anmeldefrist, vom Kläger eingehalten worden ist, ergibt der Sachverhalt; die Beklagte hat dies auch nicht bemängelt. Dagegen sieht das Kammergericht die zweite Ausschlußfrist, die vierwöchige Klagerhebungsfrist, durch die Anfang Oktober 1926 erfolgte Zustellung der gegenwärtigen Klage nicht als gewahrt an. Denn wenn auch der Kläger mit der ersten Klage (vom Oktober 1919) seinen gesamten Schaden geltend gemacht habe, so habe doch die Entwicklung der Währungsverhältnisse im Laufe des Vorprozesses dahin geführt, daß der vom Kläger geforderte Betrag zur Deckung seines gesamten Schadens nicht mehr ausgereicht habe. Dies habe der Kläger jedenfalls im Jahre 1922 erkennen müssen; er hätte daher seinen Klageantrag, wie solches in

vielen anderen Tumultschaden-Prozessen geschehen sei, erweitern können und müssen, nicht aber habe er das Urteil vom 11. Januar 1922 rechtskräftig werden lassen dürfen. Die Klagerhebung im Vorprozeß habe infolge der Beendigung dieses Rechtsstreits ihre Wirkung im Rahmen des § 5 preuß. TumultschadenG. verloren.

Diese Ausführungen sind rechtlich bedenklich. Dem Berufungsgericht kann zugegeben werden, daß der Kläger unter Hinweis auf die Eigenhaft seines Anspruchs als Wertanspruch im Vorprozeß hätte versuchen können, durch fortgesetzte Erweiterung des Klageantrags zur vollen Befriedigung seines Anspruchs zu gelangen; vielleicht hätte er auch mit einem solchen Vorgehen den Schutz der Gerichte gefunden (RGZ. Bd. 102 S. 340, 380). Aber aller Voraussicht nach wäre es ihm bei dem damaligen jähen Absturz der deutschen Währung nicht gelungen, auf diese Weise sein Ziel zu erreichen, d. h. zum vollen Ersatz seines Schadens zu gelangen. In einem Rechtsstreit war nach der damaligen Lage der Verhältnisse jenes Ziel nicht erreichbar. Will man also nicht zu dem unbefriedigenden Ergebnis kommen, daß man zwar dem Kläger grundsätzlich den Anspruch auf vollen Schadenserfaz zubilligt, ihm aber den Weg zur Durchführung dieses Anspruchs verschließt, so muß ein Mittel gefunden werden, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Dieses bietet sich in dem Gedanken, daß der Tumultschaden-Anspruch einen rechtlich einheitlichen Anspruch darstellt und daß daher bei dem durch die Geldentwertung herbeigeführten Stand der Dinge der Rechtsweg, nachdem er mit der auf Ersatz des vollen Schadens gerichteten, unter Wahrung der Frist des § 5 preuß. TumultschG. erhobenen Klage vom Oktober 1919 eröffnet war, so lange offen bleiben muß, bis über die ganze damalige Klageforderung entschieden ist. Der Senat macht sich damit die Erwägungen zu eigen, die den VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer die Frist aus § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes betreffenden Entscheidung (RGZ. Bd. 119 S. 365) dazu geführt haben, jene Frist als durch die Erhebung der ersten Klage gewahrt anzusehen. Ist auch die rechtliche Natur der Entschädigungsklage auf Grund des Enteignungsgesetzes eine wesentlich andere als die einer Klage aus dem Tumultschadengesetz, so liegen doch die Fälle in Ansehung der Frage der Fristwahrung völlig gleich (RGZ. Bd. 102 S. 383).

Hiernach läßt sich die Abweisung der Klage aus dem vom Kammergericht für durchschlagend erachteten Grunde nicht rechtfertigen. Es

war daher zu erörtern, ob der festgestellte Sachverhalt aus einem anderen Grunde zum gleichen Ergebnis führt (§ 563 BPO.). Insofern kommen nur die Einreden des Verzichts und der Verjährung in Frage. (Die Einrede des Verzichts wird für unbegründet erklärt.)

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 54 I 6 des preuß. MR. kommt der Beklagten nicht zustatten. Denn diese Vorschrift ist durch Art. 89 des preuß. AusfG. z. BGB. aufgehoben, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht bezieht. Das preuß. Tumultschadengesetz gewährt aber dem Geschädigten nicht einen öffentlichrechtlichen, sondern einen bürgerlichrechtlichen Anspruch (RGZ. Bd. 107 S. 131). Dagegen greift allerdings die dreijährige Verjährungsvorschrift des § 852 BGB. Platz. Zwar ist die Schadenersatzpflicht aus § 1 des preuß. TumultschG., wie in den Entsch. des Obertribunals Bd. 74 S. 124 und in RGZ. Bd. 98 S. 11, 205 mit ausführlicher Begründung, insbesondere an Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, dargelegt wird, von einem Verschulden der Gemeinde unabhängig und beruht daher nicht auf einer unerlaubten Handlung im engeren Sinne. Auch ein vermutetes Verschulden oder eine Gefährdungshaftung der Gemeinde steht nicht in Frage. Aber der § 852 BGB. steht im Titel über unerlaubte Handlungen, und diesen Begriff hat das Reichsgericht stets im weitesten Sinne aufgefaßt (RGZ. Bd. 67 S. 144, Bd. 78 S. 202; KommMR. 6. Aufl. Erl. 2 zu § 852 und Erl. 1, 2 vor § 823). Er umfaßt alle gegenständlich rechtswidrigen Ereignisse, für deren Eintritt kraft gesetzlicher Bestimmung eine Person verantwortlich ist. Diese Begriffsbestimmung trifft auf die nach § 1 des preuß. TumultschG. der Entschädigungspflicht unterworfenen Beschädigungen zu; denn diese stellen objektiv rechtswidrige Eingriffe dar, für welche die Gemeinde kraft Gesetzes haftet (Friedlaender preuß. Tumultschadengesetz S. 31, 34; Büsthoff Haftung der Gemeinden bei Aufrührschäden S. 20; a. M. Liebrecht preuß. Tumultschadengesetz S. 26, 44).

Die dreijährige Verjährungsfrist war aber, entgegen der Annahme der Beklagten, noch nicht abgelaufen, als der Kläger Anfang Oktober 1926 die gegenwärtige Klage erhob. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nicht gemäß § 203 BGB. die Verjährung in der Zeit vom 1. April 1926, dem Tage der Einreichung des Armenrechtsgesuchs, bis Anfang Oktober 1926 wenigstens zum Teil gehemmt war (RGZ. Bd. 87 S. 55). Denn die Verjährung beginnt erst zu laufen, wenn

der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, und sie ist so lange gehemmt (§ 202 BGB.), als er die Durchführbarkeit seines Anspruchs nicht kannte oder kennen mußte. Diese Voraussetzung für die Hemmung liegt hier vor. Während des Währungsverfalls und auch noch in der ersten Zeit nach der Festigung der Mark unterschieden die Gerichte nicht streng zwischen Wertansprüchen, Bezugschadenforderungen und reinen Aufwertungsansprüchen, und es bestanden daher unter den Gläubigern solcher Forderungen berechtigte Zweifel, ob ihre Ansprüche gerichtlich anerkannt würden. Dem Kläger konnte sonach zum mindesten bis in den Oktober 1923 hinein nicht zugemutet werden, seinen Anspruch gerichtlich geltendzumachen. Demgemäß ist die Anfang Oktober 1926 erfolgte Klagerhebung keinesfalls verspätet. In gleichem Sinne hat das Reichsgericht, und insbesondere auch der erkennende Senat, bei Schadensersatzforderungen in ständiger Rechtsprechung entschieden (RGZ. Bd. 102 S. 143, Bd. 120 S. 355; Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 262, 500, 931, 1041, 1073, 1241). Das Urteil RGZ. Bd. 117 S. 423 (426) steht zum mindesten deshalb nicht entgegen, weil in dem dort behandelten Falle ausdrücklich nur ein Teil des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs eingeklagt war.

Nach alledem hängt die Entscheidung davon ab, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Reichs-TumultschG. vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1924 in der Person des Klägers erfüllt sind.